N i e d e r s c h r i f t
STEWA/045/2008

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine am 26.11.2008

Die heutige Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Horst Dewenter	CDU	Ratsmitglied

Mitglieder:

Herr Raphael Bögge	CDU	anwesend bis 18:35 Uhr
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Christoph Kotte	CDU	anwesend bis 19:00 Uhr
Frau Elisabeth Lietmeyer	SPD	Sachkundige Bürgerin
Herr Günter Löcken	SPD	Ratsmitglied
Herr Dr. Peter Lüttmann	parteilos	Sachkundiger Bürger
Herr Jörg Niehoff	FDP	Sachkundiger Bürger
Herr Josef Niehues	CDU	anwesend bis 19:10 Uhr
Herr Eckhard Roloff	SPD	Ratsmitglied
Herr Heinrich Thüring	SPD	Ratsmitglied
Frau Annette Tombült	CDU	Ratsmitglied
Herr Kurt Wilmer	SPD	Sachkundiger Bürger
Herr Heinrich Winkelhaus	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Sachkundiger Bürger
Herr Ludger Winnemöller	CDU	Ratsmitglied
Herr Holger Wortmann	CDU	Sachkundiger Bürger

beratende Mitglieder:

Herr Karl Schnieders		Sachkundiger Einwohner

Herr Rüdiger Verlage		Sachkundiger Einwohner

Vertreter:

Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Vertretung für RM Grawe

Verwaltung:

Frau Michaela Gellenbeck	Produktverantwortliche
Herr Jan Kuhlmann	Beigeordneter
Herr Werner Schröer	Fachbereichsleiter FB 5
Frau Anke Fischer	Schriftführerin

Entschuldigt fehlten:

Mitglieder:

Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	vertreten durch RM Mau

beratende Mitglieder:

Herr Kamal Kassem	Sachkundiger Einwohner

Herr Dewenter eröffnet die heutige Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Herr Winkelhaus beantragt Top16 direkt nach Top 6 zu behandelt, da die beiden Vorlagen inhaltlich zusammengehören.

Herr Löcken merkt an, das es sich bei den Vorlagen um verschiedene Bebauungspläne handelt. Daher könne der dem Vorschlag der Verwaltung folgen und die beiden Vorlagen getrennt voneinander behandeln.

Herr Dewenter lässt über den Antrag von Herrn Winkelhaus abstimmen.

Bei einer Enthaltung wird der Antrag abgelehnt.

Die Tagesordnung wird wie vorgesehen abgehandelt.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 44 über die öffentliche Sitzung am 05.11.2008

Es werden weder Änderungen noch Ergänzungen zur Niederschrift vorgetragen. Die Niederschrift ist somit genehmigt.

2. Informationen, Eingaben und Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 05.11.2008 gefassten Beschlüsse

2.1. Vorstellung maps.live.com über Beamer

Herr Kuhlmann informiert, dass die Vorstellung des neuen Nutzerportals maps.live zurzeit nicht möglich ist, da die technischen Voraussetzungen hierfür nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden konnten. Er verspricht in der nächsten Sitzung das Portal vorzuführen.

2.2. Einladung zur Sonntagsmartinee im Josef-Winkler-Zentrum

Herr Kuhlmann informiert, dass die Stadtverwaltung am 30.11.2008 um 10.30 Uhr im Josef-Winkler-Zentrum eine Sonntagsmatinee mit dem Thema „Nachverdichtung, Hinderlandbebauung“ veranstaltet. Eingeladen sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger. Zu dieser Veranstaltung läd Herr Kuhlmann ganz herzlich die Vertreter aus der Politik ein.

2.3. Bericht der Verwaltung - Anfragen vom 26.11.2008

Herr Schröer berichtet über die ausgeführten Anträge bzw. Anfragen aus der letzten Sitzung.

Bericht der Verwaltung im Stadtentwicklungsausschuss am 26.11.2008

Sitzung	TOP	Antragssteller / Vortragender	Anliegen	Stellungnahme / Arbeitsauftrag	Sachbearbeiter	Antwort
05.11.2008	8.1	Herr Löcken	Reparatur der alten Werbetafel/Datumanzeige der Volksbank Nordmünsterland	Verwaltung kümmert sich	Herr Grimberg	Es gibt eine Vereinbarung zwischen der Voba und dem FB 1, dass die Werbetafel gemeinsam genutzt werden soll. Ein Techniker ist bestellt, so dass die Uhr in kürze wieder funktionsfähig ist.
	8.2	Herr Winnemöller	Zaun entlang der Bahnstrecke an der Walshagenstraße	Anfragen liegen der TBR vor, Prüfung muss abgewartet werden	TBR	Nach vielen Gesprächen wurde entschieden, keinen Zaun entlang der Bahnstrecke zu ziehen. Der vorhandene Zaun wurde privat von Senger gezogen, um das eigene Grundstück zu schützen.
25.09.2008	13	Herr Kuhnen / Herr Grenzhäuser NABU	Fragen aus der Bürgerfragestunde	Verwaltung beantwortet schriftlich	Herr Löckener	Das Antwortschreiben wird dem Protokoll beigefügt.
	8.4	Herr Grawe	Neuanpflanzung an der Dörenther Straße	Verwaltung prüft	Herr Twesten	Herr Clostermann koordiniert Gespräche bezüglich der Entferung der Pappeln. Sobald die Kostenfrage geklärt ist, werden die Bäume gefällt. Herr Twesten hofft, dass die Aktion bis Ende März 2009 abgeschlossen werden kann. Die Bäume an der Dörenther Straße mussten entfernt werden, da die Pflanzbeete viel zu klein gewesen sind. Sobald auch hier die Kostenfrage geklärt ist, werden Neuanpflanzungen vorgenommen.
			Entfernung der Pappeln an der Allee Richtung FC Eintracht und			

Antwortschreiben an den NABU

Planen und Bauen

NABU
Kreisverband Steinfurt
Herr Grenzhäuser
Gantenstraße 19
48565 Steinfurt

Fachbereichsleiter

Herr Schröer
Zimmer 525
☎ 05971 939-468
Fax 05971 939-8-468
E-Mail werner.schroeer@rheine.de

Aktenzeichen:
FB 5-schr
(bei Schriftwechsel bitte angeben)

16. Januar 2009

Bahnflächenentwicklung Rheine „R“ (ehemaliger Rangierbahnhof)
Hier: Stellungnahme zu den Anfragen des NABU aus der Einwohnerfragestunde im StewA am 25.09.2008

Sehr geehrter Herr Grenzhäuser,

zu Ihren Fragen und denen des Herrn Kuhnen nimmt die Stadt Rheine wie folgt Stellung:

Herr Kuhnen

Frage 1: „Welchen Beitrag will die Stadt Rheine leisten, um den Erhalt der Artenvielfalt zu sichern?“

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden verschiedene Vermeidungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen beschrieben, deren Umsetzung den Eingriff in den Naturhaushalt möglichst gering halten, Ausgleich für maßnahmenbedingt erforderliche Eingriffe schaffen und die ökologische Funktion der schützenswerten Bereiche sichern sollen.

Es handelt sich dabei z. B. um den Erhalt und Schutz von Gehölzstrukturen im Gewerbegebiet, die Entwicklung von extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust intensiv genutzter Ackerflächen und die Schaffung geeigneter Offenlandbiotope als Lebensraum der Zauneidechse und als Jagdhabitat für Fledermäuse.

Des Weiteren sind die Wuchsstandorte seltener Pflanzen wie Hybrid-Orchideen und Carex Distanz durch Freistellen und Offenhalten der Flächen mittels Mahd zu

erhalten. Dies ist im Zuge der derzeitigen Rückschnittmaßnahme bereits erstmalig vorgenommen worden.

Frage 2: „Wie soll der Erhalt der Artenvielfalt im Südteil gesichert werden, wenn die Stadt Rheine an der Fläche kein Eigentum erwirbt?“

Die Stadt Rheine bemüht sich um die Übernahme des südlichen Geländes von Rheine R (im Eigentum des Bundeseisenbahnvermögens BEV) durch die Umweltstiftung des Kreises Steinfurt, deren wesentliches Ziel die Umsetzung von Natur- und Artenschutzmaßnahmen ist. In diesem Zusammenhang wurden bereits erste Gespräche mit der Umweltstiftung und dem BEV geführt, die kurzfristig fortgesetzt werden.

Sollte die Stadt den Eigentumsübergang der Flächen vom BEV hin zu der Umweltstiftung nicht erfolgreich vermitteln können, verbleibt das Gelände zwischen dem Ringlokschuppen und dem Frischebach im Eigentum des BEV, da ein Erwerb seitens der Stadt Rheine für die Erschließung des Gewerbegebietes nicht erforderlich ist.

Art und Umfang möglicher Pflegemaßnahmen seitens der Umweltstiftung bzw. der Unteren Landschaftsbehörde sind für diesen Fall mit dem BEV noch zu verhandeln.

Frage 3: „Gibt es eine vergleichbare Bahnbrache, ähnlich wie in Rheine R, von solcher Bedeutung im Münsterland bzw. gesamten NRW?“

Im Eigentum der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft BEG befinden sich derzeit landesweit noch ca. 20.000 ha ehemals durch bahnbetriebliche Zwecke genutzte Brachflächen.

Ein Vergleich verschiedener Flächen nach der Naturschutzbedeutung ist kaum leistbar, da verschiedenste Faktoren wie z. B. die Flächengröße, der Sukzessionsstand, der Belastungsgrad, die Umfeldqualität, das vorhandene Arteninventar, ein potentielles Arteninventar sowie der Biotopverbund zu vergleichen wäre. Eine derart ausführliche Flächenanalyse ist bisher jedoch nicht durch die BEG vorgenommen worden.

Herr Grenzhäuser

Frage 1: „Ist davon auszugehen, dass die Entwicklung des Gewerbegebietes Rheine R eine zusätzliche Anbindung über den Waldhügel in Richtung B 70 n nach sich zieht, wenn sich das Verkehrsaufkommen über Hauenhorst erhöht?“

Im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan wurde eine Prognose über den durch das Gewerbegebiet zusätzlich bedingten Kfz-Verkehr erstellt. Demnach ist mit einer Erhöhung der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke auf der Hauptstraße K 77 von derzeit ca. 5.000 Kfz/Tag auf ca. 5.750 Kfz/Tag zu rechnen.

Aus dem Mehrverkehr von ca. 750 Kfz/Tag mit der Fahrbeziehung B 70 n/Rheine R kann aus Sicht der Stadt Rheine jedoch nicht der Bedarf für den Bau einer zusätzlichen Anbindung an die B 70 n hergeleitet werden.

Für den Bau der Querspange (K 66 n) zwischen der B 481 und der K 77 tritt zudem der Kreis Steinfurt als Straßenbaulastträger auf. Ob und wann eine Verlängerung der Querspange in westlicher Richtung bis zur B 70 n konkret verfolgt wird, bestimmt der Kreis Steinfurt.

Frage 2: „Ist mit den Landwirten in Catenhorn über diese mögliche verkehrstechnische Entwicklung gesprochen worden?“

Da bezüglich einer zusätzlichen Anbindung an die B 70 n kein konkretes Vorhaben seitens des Kreises vorliegt, besteht kein Bedarf nach einer Information von Teilen der Bevölkerung über ein nur theoretisch mögliches Bauvorhaben.

Wir hoffen, Ihrem Anliegen in angemessener Weise nachgekommen zu sein und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Kuhlmann
Erster Beigeordneter

3. Bebauungsplan Nr. 298, Kennwort: "Wohnpark Dutum - Teil E", der Stadt Rheine
I. Aufstellungsbeschluss
II. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit
Vorlage: 420/08

I/A/1300

Frau Gellenbeck führt in das Thema ein und erläutert, dass in der vorliegen Planung bereits mit der Feinabstimmung begonnen wurde. Die Verwaltung plant im Januar die Bürgerinformation durchzuführen. Im weiteren Verlauf könnten frühzeitig die notwendigen städtebaulichen Verträge geschlossen werden.

Herr Niehues erklärt, dass die CDU-Fraktion zurzeit keinen Bedarf an weiteren Baulandflächen sehe. Die Politik stehe jedoch bei diesem B-Plan im Wort, so dass die CDU heute der Vorlage mit einigen Auflagen zustimmen werde.
Herr Niehues führt weiter aus, dass die CDU davon ausgeht, dass die Bürgerbeteiligung in einer Gaststätte im Stadtteil durchgeführt wird. Die CDU bittet die Verwaltung darauf zu achten, dass öffentlich geförderter Wohnungsbau nur eingeschränkt stattfindet. Herr Niehues bittet weiterhin darauf zu achten, dass in dem neuen Wohngebiet keine Flachdächer ausgewiesen werden. Er weist darauf hin, dass die Baumreihe, kommend von der Zeppelinstraße weitergeführt werden soll. Dahinter sollte ein Radweg angelegt werden. Herr Niehues regt weiter an, diese Vorschläge in der Bürgerbeteiligung mit den Anliegern zu thematisieren.

Herr Löcken meint, dass zurzeit der Bedarf an Baulandflächen nicht gegeben sei. Daher müsse dieser B-Plan der letzte für einen längeren Zeitraum sein. Die SPD sieht den Durchgangserwerb der Grundstücke zur Vermarktung als sehr kritisch an und bittet dieses Vorhaben noch mal zu überdenken. Herr Löcken merkt weiter an, dass die Geschossigkeit, wie im Plan vorgesehen, erst mal so in die Offenlage mit übernommen werden sollte. Zuletzt verweist Herr Löcken darauf, dass ein Beschluss für einen Radweg schon vor Jahren gefasst wurde.

Herr Niehoff merkt an, dass der B-Plan sehr umfangreich sei und fragt nach, ob die Erschließung in einem Stück erfolgen soll oder abschnittsweise.

Herr Schröer erläutert, dass die Dutumer Straße für die Anschlüsse nicht wieder aufgebrochen werden muss. Bei der Herstellung der Straße wurden die Anschlüsse an den Kanal bereits herausgezogen.

Herr Kuhlmann ergänzt, dass die Verwaltung die Bürgerbeteiligung gern vor Ort durchführen möchte. Aus technischen Gründen sei es jedoch sinnvoller den Ratsaal zu nutzen.

Herr Dewenter bittet darum, eine mögliche Ringschließung zu prüfen. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob zwei Wendehammer besser geeignet wären, die verkehrliche Situation zu regeln.

Herr Thüring fragt nach, warum die CDU die Gestaltungsmöglichkeiten einschränken wolle und Flachdächer verhindern möchte.

Herr Niehues antwortet, dass Flachdächer nicht in das städtebauliche Konzept passen. Außerdem seien Flachdächer sehr anfällig was die Dichtigkeit betrifft.

Herr Kuhlmann gibt zu bedenken, dass auf Grund der geringen Nachfrage nach Bauland, die Gestaltungsmöglichkeiten der Interessenten nicht zu stark eingeschränkt werden dürften.

Beschluss:

I. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 298, Kennwort: „Wohnpark Dutum – Teil E“, der Stadt Rheine aufzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die südliche Grenze der Neuenkirchener Straße von der Westgrenze Flurstück 666, Flur 120, bis zur Westgrenze der Zeppelinstraße,

im Osten: durch die Westgrenze der Zeppelinstraße von der Südseite der Neuenkirchener Straße bis zur Nordseite der Dutumer Straße (gleichzeitig Westgrenze des Flurstückes 684, Flur 120),

im Süden: durch die Nordseite der Dutumer Straße von der Westgrenze Zeppelinstraße bis zur Ostgrenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 298, Kennwort: „Wohnpark Dutum – Teil C“,

im Westen: durch die Ostgrenze der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 298, Kennwort: „Wohnpark Dutum – Teile C und D (tlw.)“, von der Nordseite der Dutumer Straße bis zur Nordseite der Sutrumer Straße und durch die Westseite der Flurstücke 667 und 666, Flur 120, von der Nordseite der Sutrumer Straße bis zur Südseite der Neuenkirchener Straße.

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 120, Gemarkung Rheine Stadt, bzw. in der Flur 11, Gemarkung Rheine links der Ems.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan sowie im Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 298, Kennwort: „Wohnpark Dutum — Teil E“, der Stadt Rheine eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend der vom Rat der Stadt Rheine beschlossenen Richtlinien, d. h. öffentliche Bürgerversammlung und anschl. 3-wöchige Anhörung, durchzuführen ist.

Die öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung soll durch eine ortsübliche Bekanntmachung in der Presse mit anschließender 3-wöchiger Anhörungsgelegenheit im Fachbereich Planen und Bauen/Stadtplanung der Stadt Rheine erfolgen. Während dieser Anhörung ist allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Abwägungs- und Offenlegungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 77, Kennwort: "Hassenbrockweg", der Stadt Rheine
I. Beratung der Stellungnahmen
1. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
II. Offenlegungsbeschluss
Vorlage: 411/08

I/A/2656

Herr Löcken fragt nach, wer die schalltechnische Untersuchung zahlen muss.

Frau Gellenbeck erklärt, dass auf Grund des Neubaus der Feuerwehr das Gutachten in Auftrag gegeben wurde und somit die Stadt Rheine die Kosten für das Gutachten trägt.

Beschluss:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1.1 Anlieger der Don-Bosco-Straße, 48432 Rheine
Schreiben vom 10. September 2008

Abwägungsempfehlung:

Dem Ansinnen des Eigentümers Don-Bosco-Straße 29 auf Ausweisung einer überbaubaren Fläche im nordwestlichen Bereich des Grundstückes kann aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

Die vorhandenen 2 Wohnhäuser Don-Bosco-Straße 27 und 29 befinden sich auf relativ großen Baugrundstücken, sodass hier der Wunsch nach einer Hinterhofbebauung besteht.
Die Privaterschließung dieser Nachverdichtung sollte möglichst als gemeinsame Zufahrt und kann nur von der Don-Bosco-Straße aus erfolgen. Eine derartige Privaterschließung darf aus brandschutztechnischen Gründen nicht länger als 50 m betragen. Eine Erschließung von der Dille aus (Abstand ca. 70 m) ist somit über eine private Parkplatzanlage bzw. Privatfläche unrealistisch und auch städtebaulich nicht vertretbar.
Des Weiteren ist es aus architektonischer Sicht unverständlich, ein Gebäude mit Giebel zur Dille in der nordwestlichen Ecke des Baugrundstückes zu erstellen, sodass die Freiflächen im nördlichen sowie im südöstlichen Bereich entstehen. Ebenso würde bei dieser Lage des Grundstückes neben der 40 m langen Zufahrt auch das komplette neue Grundstück durch Zuwegungen bzw. Versiegelungen zerschnitten.
Insofern wird die überbaubare Fläche für eine derartige Nachverdichtung so gewählt, dass man aufgrund der Besonnung sowie aufgrund der Lage/des Ausblicks ein optimales Baufeld erhält (vgl. Bebauungsplanentwurf). Ebenso wird hierdurch die Privaterschließung so kurz wie möglich gehalten.

Des Weiteren muss eine Hinterhofbebauung in diesem Fall so weit wie möglich von den Stellplätzen entfernt sein (vgl. schalltechnische Untersuchung), um so nicht die vorhandenen Baurechte des Marktes zu beschneiden.

Aus den vg. Gründen wird dem Ansinnen des Eigentümers Don-Bosco-Straße 29 auf Ausweisung einer überbaubaren Fläche im westlichen Eckbereich des Grundstückes nicht gefolgt werden.

1.2 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass vonseiten der Öffentlichkeit keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

2.1 Kreis Steinfurt

Schreiben vom 2. Oktober 2008

Inhalt:

Abwägungsempfehlung:

Der Anregung des Kreises Steinfurt auf gutachterliche Prüfung der Nutzungsverträglichkeit zwischen den verschiedenen Emittenten und der Wohnbebauung wurde gefolgt.

Nähere Einzelheiten des Gutachtens sind in der Begründung zum Bebauungsplan sowie in der Plandarstellung zu ersehen.

2.2 TBR AöR

Schreiben vom 9. Oktober 2008

Abwägungsempfehlung:

Die TBR AöR gehen davon aus, dass der gesamte Fuß- und Radweg zwischen Dille und Hassenbrockweg bereits heute eine Breite von 3 m aufweist. Dies ist nicht richtig. Vielmehr ist der Fuß- und Radweg vom Hassenbrockweg aus lediglich 2 m breit, im weiteren Verlauf bis zur Dille verbreitert sich dieser Fuß- und Radweg auf 3 m.
Insofern wird der Anregung der TBR AöR nicht gefolgt bzw. gefolgt; die vorhandene Breite des Fuß- und Radweges von 2 m wird im Bereich des Bebauungsplanentwurfes beibehalten.

2.3 Ev. Kirche von Westfalen
Schreiben vom 8. Oktober 2008

Abwägungsempfehlung:

Die Ev. Kirche von Westfalen ist in diesem Falle sowohl Träger öffentlicher Belange als auch Betroffener/Antragsteller dieses Bebauungsplanes.

Der Bürgerbeteiligungsentwurf des Bebauungsplanes entspricht der beantragten Aufstellung des Bebauungsplanes vonseiten der Kirchengemeinde vom 14. Mai 2007. Die nunmehr im September/Oktober 2008 vorgelegte konkretisierte Entwurfsplanung kann erst jetzt im Offenlegungsentwurf des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2008 wird erstmals eine konkrete Entwurfsplanung vorgelegt.

Der Anregung auf Anpassung der Baugrenze sowie der Darstellung der Gemeinschaftsstellplatzanlage wird gefolgt. Die Festlegung einer Zu- und Abfahrt zum Hassenbrockweg ist nicht erforderlich, da eine Stellplatzanlage, deren Zu- und Abfahrt direkt an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzt, allgemein und ausreichend gesichert ist.

2.4 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass vonseiten der Öffentlichkeit keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

II. Offenlegungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ der Stadt Rheine beschließt, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 77, Kennwort: „Hassenbrockweg“, der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
Gegen diesen Bebauungsplan ist ein Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o. a. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

im Norden:	durch die nördliche Flurstücksgrenze 350 von der Don-Bosco-Straße bis zur Mitte des ehemaligen Anliegergrabens (Flurstück 328)
im Osten:	durch die Westseite der geplant ausgebauten Don-Bosco-Straße von der Flurstücksparzelle 350 bis zur Alten Bahnhofstraße
im Süden:	durch die Nordseite der Alten Bahnhofstraße von der Mitte des ehemaligen Anliegergrabens (Flurstück 328) bis zur

	Don-Bosco-Straße
im Westen:	durch die Mitte des ehemaligen Anliegergrabens (Flurstück 328) von der Alten Bahnhofstraße bis zur Nordseite des Flurstückes 350

Der Geltungsbereich bezieht sich also auf die Westseite der Don-Bosco-Straße von der Alten Bahnhofstraße bis in Höhe des Gebäudes Don-Bosco-Straße 29. Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 8, Gemarkung Rheine Mesum. Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplanentwurf eindeutig dargestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.219, Kennwort: "Wadelheim Teil A", der Stadt Rheine
I. Änderungsbeschluss
II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
III. Offenlegungsbeschluss
Vorlage: 484/08

I/A/2800

Frau Gellenbeck erläutert, dass die Flächen 845 und 838 auf Antrag der BIMA von öffentlichen Grünflächen in private nicht überbaubare Flächen umgewandelt werden sollen. Die Flächen werden dann an die angrenzenden Eigentümer verkauft, und als Gartenfläche genutzt.

Herr Bögge führt aus, dass der Anwohner an der Fläche 838 bereits die Pflege der Fläche übernommen habe. Er fragt nach ob der Bebauungsausschluss nur für die beiden Flächen gelte oder für alle.

Frau Gellenbeck antwortet, dass nur bei den beiden Flächen eine Änderung der Festsetzung erfolgt und beide Flächen auch weiterhin nicht bebaubar sein werden.

Herr Thüring fragt nach, wer die Pflege der Grünfläche direkt an der Lärmschutzwand übernehme.

Herr Niehues fragt nach ob ausgeschlossen sei, dass auf diesen Flächen jemals eine Bebauung stattfinden kann.

Frau Gellenbeck antwortet, dass die Verwaltung bei einer späteren Bauanfrage prüfen werde, ob eine Bebauung möglich ist, die Nähe zur Bahn jedoch als problematisch angesehen werde. Ebenso würde die Frage nach der Pflege des Grünstreifens an der Lärmschutzwand geprüft.

Beschluss:

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB den Bebauungsplan Nr. 219, Kennwort: "Wadelheim - Teil A", der Stadt Rheine im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

im Norden:	durch die nördliche Grenze des Flurstücks 838 und deren Verlängerung in westlicher Richtung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 513, das Flurstück 987 (Straße „Im Lütkefeld“) durchschneidend;
im Westen:	von der östlichen Grenze der Flurstücke 513 und 324, von der südlichen Grenze der Flurstücke 324, 326 und 327, von der westlichen Grenze des Flurstücks 320 und deren Verlängerung in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der südlichen Grenze der Rad- und Fußwegunterführung in westlicher Richtung im Bereich der Brechtestraße;
im Süden:	durch die südliche Grenze der Rad- und Fußwegeunterführung und deren Verlängerung in westlicher Richtung im Bereich der Brechtestraße;
im Osten:	von der östlichen Grenze der Flurstücke 838 und 937 und deren Verlängerung in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze der Rad- und Fußwegeunterführung im Bereich der Brechtestraße.

Sämtliche Flurstücke befinden sich in der Flur 7, Gemarkung Rheine links der Ems. Der räumliche Geltungsbereich ist im Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Durch diese Änderung des Bauleitplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.
Zudem wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bauleitplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Demnach erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange). Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

III. Offenlegungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 219, Kennwort: "Wadelheim - Teil A", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
Gegen diese Bauleitplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.250, Kennwort: "Hörstkamp/B481", der Stadt Rheine

I. Änderungsbeschluss
II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit
III. Offenlegungsbeschluss
Vorlage: 504/08

I/A/3300
Herr Niehues gibt zu bedenken, dass bei der Planung eine Verkehrssituation entstehe, die ein großes Gefahrenpotential in sich birgt. Aufgabe der Verwaltung sei es, diese Gefahren zu erkennen und Lösungen zu schaffen, um schlimme Unfälle durch verkehrswidriges Verhalten der Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Bei der Prüfung möchte die Verwaltung berücksichtigen, dass die B 481 ggf. 4-spurig ausgebaut werden könnte um eine Linksabbiegerspur einzurichten.

Herr Löcken schließt sich der Bitte von Herrn Niehues an und schlägt vor, in diesem Zusammenhang zu prüfen, wer Kostenträger für eine solchen Ausbau wäre. Bei der B 481 handelt es sich um eine Bundesstraße.

Herr Kuhlmann erläutert, dass es aktuell nur die Möglichkeit geben kann, den Verkehr rechts reinfahren zu lassen und auch wieder rechts raus. Um dies zu erreichen, gibt es verschiedenen straßenbauliche Lösungen.

Herr Schröer ergänzt, dass das Planungsrecht für den Bau der B 481 über einen B-Plan geschaffen wurde und nicht über eine Planfeststellung. Es gibt die Option, die B 481 vierspurig auszubauen, da die Stadt Rheine zu diesem Zweck während der Bauphase den Mehrzweckstreifen aus eigenen Mitteln finanziert hatte. Herr Schröer führt weiter aus, dass der vierspurige Ausbau frühestens in Betracht komme, wenn Rheine R entwickelt ist und die Verkehrssituation diese Erweiterung fordere. Er rate allerdings dazu diese Option weiter offen zu halten.

Herr Niehues macht deutlich, dass die CDU-Fraktion dieser Vorlage nur zustimmen werde, wenn die Verkehrsteilnehmer durch bauliche Veränderungen daran gehindert werden, verkehrswidrig links abzubiegen.

Herr Dewenter schlägt vor, den Beschluss mit den gemachten Anmerkungen zu fassen.

Beschluss:

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt gemäß § 1 Abs. 8 den Bebauungsplan Nr. 250, Kennwort: "Hörstkamp / B481", der Stadt Rheine im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Der Geltungsbereich dieser 4. Bebauungsplanänderung betrifft eine Teilfläche des Flurstückes 385 und liegt in einem Bereich, der wie folgt umgrenzt wird:

im Norden: durch die südliche Grenzen des Flurstückes 384;

im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstückes 473 ;

im Süden: in einem Abstand von 54,00 m zur nördlichen Grenze des Flurstückes 385;

im Westen: durch die östliche Grenzen des Flurstückes 367

Alle Flur- und Flurstücksangaben beziehen sich auf die Flur 109, der Gemarkung Rheine Stadt. Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan geometrisch eindeutig festgelegt.

II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Durch diese Änderung des Bauleitplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.
Zudem wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete).

Mit der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen kann diese Bauleitplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden. Demnach erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange). Ebenfalls wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der Überwachung planbedingter Umweltauswirkungen abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

III. Offenlegungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" der Stadt Rheine beschließt, dass gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 250, Kennwort:" Hörstkamp / B481", der Stadt Rheine nebst beigefügter Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, wobei nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
Gegen diese Bauleitplanänderung ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o.g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. 18. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86, Kennwort: "Am Stadtwalde", der Stadt Rheine
I. Beratung der Stellungnahmen
1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
II. Abwägungsbeschluß StewA
III. Satzungsbeschluß nebst Begründung
IV. Hinweis
Vorlage: 402/08

I/B/1080

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 239/08) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a

Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird die 18. . Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 , Kennwort: " Am Stadtwalde ", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

IV. Hinweis

Zur Offenlage beinhaltete der Änderungsentwurf folgende textliche Festsetzung:

Die Dachneigung von Garagen, Carports, Glasanbauten und anderen Nebengebäuden hat, soweit sie keine Flachdachbauten sind, dem Hauptbaukörper zu entsprechen.

D.h. entsprechend des Hauptbaukörpers muß auch die Dachneigung der genannten Nebengebäude 30° - 40 ° betragen.

Seit der Novellierung der Landesbauordnung vom 13.03.2007 ist die Höhe von Dächern und Dachteilen für Nebengebäude im Sinne des § 6 Abs. 11 LBauO NRW mit einer Dachneigung von mehr als 30° der mittleren Wandhöhe zuzurechnen. Weiterhin ist die Höhe der Giebelflächen bei der Berechnung der mittleren Wandhöhe zu berücksichtigen. Eine Dachneigung größer 30° würde zwangsweise eine Einschränkung bei der Giebel- und Wandhöhe nach sich ziehen.

Um derartige Einschränkungen zu vermeiden, wurde die o.g. Festsetzung gestrichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 133, Kennwort: "Germanenallee/Rodder Damm", der Stadt Rheine
I. Beratung der Stellungnahmen
1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
II. Beschluss Abwä. des StewA
III. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 453/08

I/B/1192

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Es wird festgestellt, dass vonseiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß den §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498), werden die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 133, Kennwort: "Germanenallee/Rodder Damm", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 270, Kennwort: "Lambertiring/Paschenaustraße", der Stadt Rheine

I. Beratung der Stellungnahmen
1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
II. Beschluss Abwä. des StewA
III. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 444/08

I/B/1305

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Beratung der Stellungnahmen

1 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

1.1 Ein Anlieger des Sundernwegs, Rheine;
Schreiben vom 15. September 2008

Abwägungsempfehlung:

Zunächst muss festgestellt werden, dass sich der Einwender nicht zu der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 270, Kennwort: „Lambertiring/Paschenaustraße“ äußert, sondern sich generell mit der Verkehrssicherheit, der Minimierung des Flächenverbrauchs und der Verbesserung der Infrastruktur in Altenrheine/Kanalhafen befasst.

Insofern bedarf es hier keiner Abwägung innerhalb des Bebauungsplanverfahrens.

Es soll zu folgenden Themenbereichen wie folgt Stellung genommen werden:

„Russenweg“: Beim Russenweg handelt es sich um eine Kreisstraße, die in der Baulast des Kreises Steinfurt liegt. Es ist die K 68. Der Einwender gibt hier mehrere Anregungen, bestimmte Trassierungselemente und Inventareinrichtungen zu verändern. Bei einer Trassierungsänderung und Anlegung eines Radweges ist der Kreis Steinfurt gefordert, die Anregungen in die neue Planung einfließen zu lassen. Der Kreis Steinfurt hat ebenfalls eine Ausfertigung des Schreibens des Einwenders erhalten.

„Paschenaustraße“: Bei der Paschenaustraße muss unterschieden werden zwischen der Baulast innerhalb der OD-Grenze und außerhalb der OD-Grenze. OD ist die Abkürzung für Ortsdurchfahrt. Zz. wird das Straßenstück zwischen L 593 und OD-Grenze beplant. Innerhalb dieses Abschnittes soll ein Geh- und Radweg entstehen. Gleichzeitig werden die Kurven im Bereich des Sportplatzes entschärft, und eine Überschreithilfe wird dort geschaffen. Im weiteren Bereich zwischen OD-Grenze und Elsenweg erfolgt ein Vollausbau der Straßen und Gehwege. Die Bauarbeiten sind noch für den Herbst/Winter 2008 geplant. Ein Verschließen des Gewässers Paschenaustraße, welches zum Unterhaltungsverband Altenrheine gehört, ist aus ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht sinnvoll.

„Franz-Bernhard-Straße“: Die Anregungen zur Kenntnis genommen.

„Brücke im Bereich des Offenbergweges“: Auch diese Anregungen vom Einwender werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2 Sonstige Stellungnahmen

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Öffentlichkeit keine weiteren abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

Es wird festgestellt, dass von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgende Beschlüsse:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 BauGB und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl, I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 498) wird die 270. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 270, Kennwort: "Lambertiring/Paschenaustraße", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Berichtswesen 2008, Stichtag 31.10.2008 Fachbereich 5 - Planen und Bauen PG 51 Vorlage: 438/08

I/B/1444

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ nimmt den unterjährigen Bericht für den Fachbereich 5 – Planen und Bauen für die Produktgruppe 51 „Stadtplanung“ mit dem Stand der Daten vom 31.10.08 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Einwohnerfragestunde (spätestens um 19:00 Uhr)

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

12. Anfragen und Anregungen

Herr Lüttmann erklärt, dass es ein Bündnis für regionale Baukultur beim LWL gibt. Dieses Bündnis setzt sich für die regionale Baukultur ein und verfolgt einen regional- und ortstypischen Baustil. Er fragt nach, ob die Verwaltung darüber informiert ist und ob es möglich sei, dass die Stadt Rheine dem Bündnis beitritt.

Herr Kuhlmann antwortet, dass die Verwaltung bereits im Gespräch mit dem Kreis Steinfurt steht. Dazu findet am 02.12.2008 ein Termin im Kreishaus Steinfurt statt, bei dem der LWL das Bündnis für regionale Baukultur vorstellt.

Frau Gellenbeck fragt nach, ob die Mitglieder des Ausschusses einen Vortrag zu dem Thema durch den LWL wünschen.

Hierzu gilt folgendes Ergebnis festzuhalten:
Die Verwaltung soll den Ausschuss über den weiteren Verlauf informieren, und die Möglichkeit eines Vortrages durch den LWL prüfen.

Ende der Sitzung: ***19:40 Uhr***

Mit freundlichen Grüßen

Horst Dewenter	Anke Fischer
Ausschussvorsitzender	Schriftführerin